

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/34229d1a-04a6-3677-ae9a-bfaf1e069fd4

Bibliografie

Titel Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

Amtliche Abkürzung SprengG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 7134-2

§ 23 SprengG - Mitführen von Urkunden

Außerhalb des eigenen Betriebes haben die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen die Erlaubnisurkunde und die verantwortlichen Personen, die nach § 20 im Besitz eines Befähigungsscheines sein müssen, den Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzulegen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 genügt eine in deutscher Sprache abgefasste Bescheinigung über die Befugnis zur Verbringung explosionsgefährlicher Stoffe der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Verbringer seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthaltsort oder seine Niederlassung hat.

